



Massnahmen aufgrund der Corona-Pandemie hinsichtlich der Steuerperiode 2020

Das vorliegende Merkblatt soll den in der Gemeinde Buchegg steuerpflichtigen Personen die Massnahmen aufzeigen, die der Gemeinderat aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie getroffen hat.

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Massnahmen gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Sachlich betroffen ist die Steuerperiode 2020. Zeitlich greifen die Massnahmen bis zum 31. Dezember 2020, danach tritt das vorliegende Merkblatt automatisch ausser Kraft.

Bezahlen der Steuern

Allgemeines

Die Corona-Pandemie bzw. die damit verbundenen wirtschaftlichen Einschränkungen stellen eine «erhebliche Härte» dar, die Zahlungserleichterungen bei den betroffenen Steuerpflichtigen rechtfertigt (vgl. § 181 Abs. 1 StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, SR 614.11] und § 15 des Steuerreglements der Gemeinde Buchegg).

Der Gemeinderat lehnt sich bei den nachfolgenden Entscheiden an die Massnahmen des Steueramts des Kantons Solothurn (vgl. Merkblatt «Kurzfristige Massnahmen aufgrund der Corona-Pandemie hinsichtlich Steuerperioden 2019 und 2020» vom 19. März 2020) sowie an die Empfehlungen des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden VSEG an.

Vorbezug 2020

Die Fälligkeit des Vorbezugs wird nicht angepasst. Die Gemeindesteuern sind gemäss Vorbezugsrechnung zu je einem Drittel am 30. April 2020, 31. August 2020 und 31. Dezember 2020 zur Zahlung fällig. Die Verzugszinspflicht beginnt grundsätzlich ab dem jeweiligen Datum zu laufen. Der Gemeinderat senkt den Verzugszinssatz für die Gemeindesteuern 2020 vom 30. April 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 0.0 %. in diesem Zeitraum fallen also keine Verzugszinsen an.

Steuern bis und mit 2019

Die Gemeindesteuern bis und mit Periode 2019 sind von den vorstehenden Massnahmen nicht betroffen.



Gemeinde Buchegg

Steuererlass

Wenn trotz Zahlungserleichterungen und trotz Verzicht auf Verzugszinsen das Bezahlen der Steuern für die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen weiterhin eine grosse Härte infolge einer Notlage bedeutet, so besteht gemäss § 16 des Steuerreglements der Gemeinde die Möglichkeit, im Einzelfall einen teilweisen oder vollständigen Steuererlass zu beantragen. Das entsprechende Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidium einzureichen.

Einreichen der Steuererklärung 2019

In seinem Merkblatt «Kurzfristige Massnahmen aufgrund der Corona-Pandemie hinsichtlich Steuerperioden 2019 und 2020» des Steueramts des Kantons Solothurn vom 19. März 2020¹ hat der Kanton die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 für natürliche Personen automatisch und kostenlos auf den 31. Juli 2020 verlängert. Eine weitere Fristverlängerung muss bis spätestens 30. November 2020 beantragt werden und ist kostenpflichtig.

Für juristische Personen kann eine kostenlose Fristverlängerung bis zum 31. Oktober 2020 beantragt werden. Eine weitere Fristverlängerung bis spätestens 30. November 2020 muss beantragt werden und ist kostenpflichtig.

Die vorstehenden Massnahmen bezüglich der Gemeindesteuern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. März 2020 beschlossen.

Mühledorf, 26. März 2020

Der Gemeinderat

¹ https://so.ch/startseite/aktuell/news/kurzfristige-massnahmen-aufgrund-der-corona-pandemie-hinsichtlich-steuerperioden-2019-und-2020/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=1370f6788d0657411822a1d937914709